

Benutzungsordnung
für den gemeindlichen Kindergarten der Gemeinde Irschenberg

Die Gemeinde Irschenberg erläßt aufgrund des Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung nachstehende Satzung über die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens in Niklasreuth

§ 1
Grundsätzliches

- 1) Der Kindergarten in Niklasreuth, Sonnenreuther Straße 1, ist eine öffentliche gemeindliche Einrichtung und für Kinder aus dem Kirchensprengel von Sankt Nikolaus, Niklasreuth, bestimmt.
- 2) Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist;
 2. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 3. Kinder, die aus sozialen oder pädagogischen Gründen der Betreuung in einem Kindergarten bedürfen.

Zum Nachweis der Kriterienpunkte sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Innerhalb der Dringlichkeitsstufen werden Kinder, die früher schulpflichtig werden vor denen berücksichtigt, die später schulpflichtig werden. Ansonsten werden die älteren Kinder den Jüngeren nachrangig der obigen Kriterien vorgezogen, wobei bei der Zusammensetzung der Gruppe auch die gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der 4. DVBayKiG geforderte Altersmischung nach Möglichkeit Berücksichtigung findet.

§ 2
Anmeldung

- 1) Der Termin zur Anmeldung für die Aufnahme im folgenden Kindergartenjahr wird amtlich bekanntgemacht. Bei Zuzügen nach dem Anmeldetermin ist die Anmeldung unverzüglich vorzunehmen.

- 2) Angemeldet können alle Kinder werden, die im gewünschten Aufnahmejahr bis zum 31. August das 3. Lebensjahr vollenden.
- 3) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.

§ 3

Aufnahme

- 1) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich im September des Kindergartenjahres.
- 2) Kinder, die wegen Mangels an freien Plätzen nicht aufgenommen werden können, werden in eine Vormerkliste eingetragen, sind jedoch bei Nichtaufnahme während des laufenden Kindergartenjahres beim Anmelde-termin für das neue Kindergartenjahr erneut einzuschreiben.
- 3) Die Aufnahme bestimmt sich nach Maßgabe der Kriterien gemäß § 1 Abs. 2. Die Entscheidung hierüber trifft ein Gremium, bestehend aus der Kindergartenleiterin und dem Träger.

§ 4

Nachweise

Spätestens bei Aufnahme in den Kindergarten ist ein Nachweis über die ärztliche Untersuchung zu erbringen (§ 18 4. DVBayKiG).

§ 5

Öffnungszeiten

- 1) Der Kindergarten wird als Halbtagsgruppe geführt. Die Öffnungszeit ist von Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.15 Uhr.
- 2) Die Kinder sollen nicht vor Öffnung des Kindergartens gebracht werden, da außerhalb der Öffnungszeiten keine Aufsicht stattfindet. Die Kinder sind pünktlich abzuholen.

§ 6

Regelmäßiger Besuch

Die aufgenommenen Kinder sollen den Kindergarten regelmäßig und pünktlich besuchen. Aus Gründen einer wirkungsvollen Erziehungsarbeit sind die Kinder spätestens bis 9.00 Uhr in den Kindergarten zu bringen.

§ 7

Aufsichtspflicht

- 1) Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit dem Verlassen des Kindergartens.
- 2) Die Aufsicht auf dem Weg vom und zum Kindergarten obliegt dem Erziehungsberechtigten.
- 3) Der Erzieherin ist mitzuteilen, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist.
- 4) Das Kind darf den Heimweg nur dann allein antreten, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
Bei besonders gefährlichen Situationen (Baustellen usw.) müssen die Eltern ungeachtet ihrer Einverständniserklärung für die Abholung des Kindes Sorge tragen.

§ 8

Haftung

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in den Kindergarten mitgebracht haben, haftet die Gemeinde nur bei vorsätzlichem und grobfahrlässigem Verschulden ihrer Bediensteten.

§ 9

Krankheit, Anzeige

- 1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist der Kindergarten von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn im Haushalt lebende Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kindergartens hat die Wiederezulassung zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen.
- 2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Kindergartenleitung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- 3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.

§ 10

Ausschluß vom Besuch, Kündigung durch den Träger

- 1) Ein Kind kann mit Wirkung vom Ende des lfd. Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Kündigungsfrist vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn es
 1. innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 2 Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 2. innerhalb des lfd. Kindergartenjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- 2) Bei wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann das Kind mit Wirkung zum Monatsende vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Besuchsgebühr während der letzten 3 Monate trotz Fälligkeit nicht entrichtet wurde und beim Träger auch kein Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung gestellt wurde.

§ 11

Kündigung durch Erziehungsberechtigte

- 1) Kündigung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zulässig.
- 2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3) Während der letzten 3 Monate des Kindergartenjahres ist die Kündigung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig, es sei denn, der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes wird außerhalb des Gemeindegebietes verlegt.

§ 12

Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08..

§ 13

Schließung des Kindergartens

- 1) Der Kindergarten bleibt im August geschlossen.
- 2) Die übrigen Schließungszeiten werden zu Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.
- 3) Aus sonstigen zwingenden Gründen kann der Kindergarten zeitweise geschlossen werden.

§ 14

Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kindergarten hängt entscheidend von der Mitarbeit und Mitwirkung der Erziehungsberechtigten ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die angebotenen Elternabende besuchen und auch bei Bedarf die Möglichkeit einer individuellen Erörterung von Problemen mit den Erzieherinnen frühzeitig anstreben. Der Termin ist mit der Kindergartenleitung zu vereinbaren und soll die Bildungs- und Erziehungsarbeit nicht beeinträchtigen.

Anrufe sind auf die Zeit von 8.00 Uhr bis 9.30 Uhr und ab 12.00 Uhr zu beschränken, da ansonsten die Arbeit mit den Kindern gestört wird.

§ 15

Unfallversicherung

Während des Aufenthalts im Kindergarten sowie auf dem direkten Weg von und zum Kindergarten besteht für Besucher des Kindergartens Unfallversicherungsschutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO.

§ 16

Benutzungsgebühren

Die Benutzungsgebühren sind in der Kindergarten-Gebührensatzung geregelt.

§ 17

Elternbeirat

Die gesamte Elternschaft wählt zu Beginn des Kindergartenjahres den Elternbeirat gemäß der 2. DV des Bayer. Kindergartengesetzes. Ihm steht beratende Funktion im Kindergarten zu.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

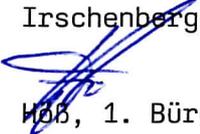
Irschenberg, den 30. Mai 1995
GEMEINDE IRSCHENBERG


HöB
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk: Vorstehende Benutzungssatzung für den gemeindlichen Kindergarten wurde am 01.06.1995 im Rathaus in Irschenberg zum Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 31.05.1995 angeheftet und am 21.06.1995 wieder abgenommen.

Irschenberg, den 21.06.1995


HöB, 1. Bürgermeister

